Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 134 (2014)

Artikel: Von der Zunft und vom Hohen Schulkonvent zum Mittelschul- und

Berufsbildungsamt : zur Geschichte der Mittelschulen und der

Berufsbildung und ihrer Verwaltung im Kanton Zürich

Autor: Suter, Meinrad

Kapitel: 3: Berufs- und Maturitätsausbildung in der Zeit der Wirtschaftskrise und

der beginnenden Hochkonjunktur (1930-1960)

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

18850000 Franken. Er hatte deshalb auch 1935 noch eine Amtskaution in der Höhe von 10000 Franken zu stellen.¹⁰⁷

Eine ähnliche Lösung wie in Zürich wurde 1919 für die Kantonsschule Winterthur getroffen. Hier war der Sekretäradjunkt des Technikums unter dem Titel Kantonsschulverwalter in Winterthur mit der Rechnungsführung für das Technikum und die Kantonsschule betraut. Das Amt versah von 1919 bis 1960 *Eduard Appenzeller*, geboren 1895 und zuvor Kanzlist auf der Erziehungsdirektion.¹⁰⁸

3. Berufs- und Maturitätsausbildung in der Zeit der Wirtschaftskrise und der beginnenden Hochkonjunktur (1930–1960)

3.1 Weltwirtschaftskrise und zögerlicher Neubeginn

Berufs- und Mittelschulbildung in schwieriger Zeit

Die Jahre von 1930 bis 1960 standen im Zeichen der grossen Weltwirtschaftskrise der 1930er-Jahre, die das Bewusstsein und die Erinnerung der damaligen Generationen nachhaltig prägte. Erst die Abwertung des Frankens 1936 und dann die Ausnahmesituation des Zweiten Weltkrieges brachten wieder die Vollbeschäftigung, aber für die Nachkriegszeit rechnete man erneut mit schweren wirtschaftlichen Verwerfungen. Die nach 1945 einsetzende Hochkonjunktur wurde zunächst misstrauisch und ungläubig verfolgt, erst gegen 1960 überzeugte man sich, dass die Not der grossen Depression und der Kriegsjahre tatsächlich ausgestanden war.

Die stete Sorge um die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und die sich endgültig etablierende Überzeugung, dass die Zukunft der Jugend mit ihrer Ausbildung zusammenhänge, führten

¹⁰⁷ RRB Nr. 1723 vom 13.6.1935 (StAZH: MM 3.50).

¹⁰⁸ RRB Nr. 1798 vom 28.6.1919 (StAZH: MM 3.33); RRB Nr. 4918 vom 1.12.1960 (StAZH: MM 3.102).

nach langjährigen Bemühungen zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von 1930, das 1933 in Kraft trat. Der Schweizerische Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge begrüsste das Gesetz, «das in hohem Masse geeignet sein wird, der allgemeinen Ertüchtigung des Schweizervolkes zu dienen und ihm den internationalen Konkurrenzkampf zu erleichtern.» ¹⁰⁹ Im Kanton Zürich begannen um 1910 erst 27 % der Jugendlichen eine Berufslehre, um 1941 waren es 49 %. ¹¹⁰

Noch kaum ein Thema war, verständlich unter diesen Verhältnissen, die spätere Forderung nach einer Ausweitung der «akademischen» Ausbildung. Wohl aber warnte Fritz Hunziker (1886–1960), Erziehungsrat, Kantonsschulrektor und Historiker der Zürcher Mittelschulen, in seinem Referat an der Schulsynode 1930 vor einer Nachahmung der «akademischen Inflation», die in Deutschland als Folge der Nachkriegsumwälzungen eingetreten war, und vor der «Überschätzung der akademischen Berufe» und der «geistigen Auslaugung» der praktischen Berufszweige.¹¹¹ In der Frage des Verhältnisses von allgemeinbildendem und berufsbezogenem Unterricht setzte sich insofern eine gewisse Differenzierung fort, indem von den Fortbildungsschulen wie auch vom Technikum gefordert wurde, den Unterricht noch vermehrt «beruflich» statt «allgemein» zu gestalten, während die Industrieschulen und auch das Lehrerseminar Küsnacht ihren berufsbildenden Charakter bereits verloren hatten oder noch verlieren sollten.

Um 1940 wurden im Kanton Zürich rund 11 000 berufliche Lehrverhältnisse gezählt, während die Zahl der Mittelschüler an den Kantons- und Mädchenschulen Zürich und Winterthur, dem Technikum und dem Unterseminar Küsnacht 4250 betrug; damals gab es rund 46 000 Mädchen und Burschen im Alter zwischen 15 und 19 Jahren. 112

¹¹⁰ U. Mägli, Berufsbildung (wie Anm. 45), S. 105.

¹⁰⁹ Zitiert nach E. Wettstein, Berufsbildung (wie Anm. 50), S. 46.

Fritz Hunziker, Lebens- und Zeitfragen der Mittelschule. Referat an der zürcherischen Synodalrede 1930, o.O.u.J., S. 6–8.

¹¹² Statistisches Handbuch des Kantons Zürich 1949, Zürich 1949, S. 22–23, 174 (Mittelschüler).

Die allgemeinen Fortbildungsschulen

Mit der Gesetzgebung über die berufliche Ausbildung der 1930er-Jahre und mit der damit einhergehenden Stabilisierung der gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen, deren gesetzliche Regelung zuvor im Kanton Zürich vermisst worden war, verstummte die seit den 1870er-Jahren erhobene Forderung, eine obligatorische Fortbildungsschule für alle Schulabgänger im Alter von 16 bis 18 Jahren zu schaffen. Als ein wesentlicher Teilbereich dieses einst als «Vorschule des Lebens» 113 bezeichneten Planes hatte ferner 1930 ein Gesetz erlassen werden können, das wenigstens die heranwachsende weibliche Jugend zum Besuch von Hauswirtschaftsschulen verpflichtete. Bis 1943 galt auch die Organisation der Fortbildungsschulen für die Landwirtschaft als weitgehend abgeschlossen. Es verblieb die Sorge um die Fortbildung von männlichen Jugendlichen, die weder in einem Lehrverhältnis standen, noch in der Landwirtschaft tätig waren und auch keine Mittelschule besuchten. Für diese wurden verschiedentlich «Jungarbeiterkurse» angeboten, die allerdings wenig besucht wurden. Der nur allgemeine Fortbildungsschulunterricht für die männliche Jugend hatte seine frühere Bedeutung endgültig verloren; 1950 richtete die Erziehungsdirektion gerade noch 13075 Franken Staatsbeiträge an allgemeine Fortbildungskurse aus, die für jugendliche Arbeiter und Landwirte angeboten wurden. 114

Die kantonalen Verwaltungsbehörden

Bemerkenswert blieb im Kanton Zürich die Organisation der administrativen Zuständigkeiten, die historisch aus der Unterscheidung von allgemeiner und beruflicher Bildung heraus gewachsen war und an der sich bis 1960 nichts änderte. Das kantonale Technikum und die kantonale Handelsschule, die der Berufsbildung zuzurechnen waren, galten weiterhin als Mittelschulen und blieben der Erziehungsdirek-

114 Staatsrechnung des Kantons Zürich 1950, S. 100 (Nr. 930).

¹¹³ Antrag des Regierungsrates vom 26.8.1909 betr. Fortbildungsschulen (wie Anm. 43).

tion zugeordnet. Die Fortbildungsschulen wurden mit Ausnahme der kaufmännischen Berufsschulen durch das Fortbildungsschulinspektorat betreut, das ein Teil der Erziehungsdirektion war, jedoch im Hinblick auf die gewerblich-industriellen Berufsschulen der Volkswirtschaftsdirektion unterstand. Weil die sogenannten «Jungarbeiterkurse» für Ungelernte vorwiegend auf die allgemeine und charakterliche Bildung zielten, war das Fortbildungsinspektorat und damit die Erziehungsdirektion für diese verantwortlich, ebenso für das Gebiet der Hauswirtschaftsschulen.¹¹⁵ Die Subventionierung der allgemeinen Fortbildungsschulen geschah durch die Erziehungsdirektion, jene der berufsbildenden durch die Volkswirtschaftsdirektion. Gelegentlich erfolgten Neuzuteilungen, so wurde z.B. die Zuständigkeit für die weibliche Abteilung der Gewerbeschule Winterthur 1931 von der Erziehungs- zur Volkswirtschaftsdirektion übertragen. 116 Schwierigkeiten scheinen sich aus dieser Gemengelage im Allgemeinen nicht ergeben zu haben; die Forderung der Zeit zielte weiterhin darauf, den Fortbildungsunterricht vermehrt «beruflich» statt «allgemein» zu gestalten.117

Die Durchführung der Gesetzgebung über das Berufsbildungswesen und der Nachholbedarf durch den Stau, der sich in den Krisenund Kriegsjahren nach 1930 eingestellt hatte, führte um 1945 zu organisatorischen Reformen namentlich auch auf der Erziehungs- und der Volkswirtschaftsdirektion sowie zu einer freilich bescheidenen Vermehrung des Personals. Die damalige Einrichtung hatte Bestand bis um 1960, als das kräftige Wachstum von Wirtschaft und Bevölkerung in den Jahren zuvor neue Lösungen erforderlich machte.

¹¹⁵ RRB Nr. 1422 vom 27.4.1961 (StAZH: MM 3.103).

¹¹⁶ RRB Nr. 1078 vom 21.5.1931 (StAZH: MM 3.45).

Weisung des Regierungsrates vom 2.2.1917 betr. Förderung der Berufslehre (wie Anm. 62).

¹¹⁸ RRB Nr. 2061 vom 23.7.1943 (StAZH: MM 3.67); RRB Nr. 3535 vom 29.11.1945 (StAZH: MM 3.71).

3.2 Die Berufs- und Berufsschulbildung unter neuen Voraussetzungen

Das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung von 1930

Im Jahr 1908 hatte das Schweizervolk durch eine Ergänzung der Bundesverfassung dem Bund die Befugnis erteilt, auf dem Gebiet des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Doch es brauchte über 20 Jahre, vielleicht die grossen Krisen des Weltkriegs und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen und sozialen Erschütterungen, bis durch Erlass des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 ein bedeutender Teil des Gewerbewesens bundesstaatlich geregelt war. Über die Notwendigkeit dazu herrschte in Politik und Verbänden weitgehende Einigkeit; im Nationalrat wurde das Gesetz einstimmig verabschiedet, im Gewerbeverband Winterthur z.B. wurde 1929 ein Antrag, die Vorlage zurückzustellen, mit dem Argument abgelehnt, «dies sei jetzt unmöglich». 119 Über die wirtschaftspolitische Tragweite der Bundesregelung war man sich bewusst. «Es ist interessant, zu konstatieren, dass wir, gerade 100 Jahre nachdem die freie Wirtschaft sich aufgetan hat, zur früheren gebundenen Wirtschaftsweise, also zu einer Art Zunftwesen zurückkehren. Die Herrschaft des (laisser faire) hat nicht nur Gutes gebracht», liess sich dazu ein Nationalrat vernehmen. 120

Das Gesetz trat 1933 in Kraft. Es hatte Geltung für die später als «BIGA-Berufe» bezeichneten Berufe in Handel und Verkehr, in Handwerk und Industrie, nicht aber für die Land- und Forstwirtschaft, die Wissenschaft oder das Sozialwesen. Letztere wurden nicht bundesrechtlich geregelt, sondern blieben in der Zuständigkeit der Kantone. Das Gesetz stellte in der Tradition der kantonalen Lehrlingsgesetze in der Hauptsache Rahmenbedingungen über die Lehrverhältnisse, das Obligatorium des beruflichen Unterrichts und der Lehrabschlussprüfungen, die höheren Fach- oder Meisterprüfungen

¹¹⁹ A. Häberle, Gewerbeverband (wie Anm. 5), S. 237.

¹²⁰ Zit. nach Peter Sigerist, Berufsbildung zwischen Wirtschafts- und Lernförderung, in: Tibor Bauer, Fritz Osterwalder (Hg.), 75 Jahre eidgenössisches Berufsbildungsgesetz, Bern 2008, S. 290.

und die Bundesbeiträge auf. Der Vollzug blieb weitgehend den Kantonen und Berufsverbänden überlassen. Wer die Lehrabschlussprüfung bestand, erhielt ein von den kantonalen Behörden ausgestelltes Fähigkeitszeugnis, das seinen Inhaber berechtigte, sich mit einem geschützten Titel als gelernten Berufsangehörigen, z.B. als gelernter Schreiner oder gelernte Schneiderin zu bezeichnen. Sahen Berufsverbände Meisterprüfungen vor, so konnten diese zur Voraussetzung zur Ausbildung von Lehrlingen gemacht werden; die von den eidgenössischen Experten unterzeichneten Diplome erlaubten die Führung eines Titels wie z.B. diplomierter Buchhalter, diplomierter Installateur, Schreinermeister oder Schneidermeister. Für sämtliche dem Gesetz unterstellten Berufe waren Ausbildungs- und Prüfungsreglemente zu erlassen, die vom Bund zu genehmigen waren. 121

Der Kanton Zürich regelte die notwendigen Ausführungsbestimmungen im Einführungsgesetz über die berufliche Ausbildung, das am 3. Juli 1938 mit 82 000 Ja gegen 23 000 Nein vom Volk deutlich angenommen wurde. Es stellte eine Fortentwicklung des Lehrlingsgesetzes von 1906 dar. Die Neuerungen waren u.a.: Die Arbeitszeit der Lehrlinge wurde auf neun Stunden herabgesetzt und das Anrecht auf zwölf Tage Ferien gewährt; das Obligatorium zum Besuch der Berufsschulen galt nun uneingeschränkt; die Berufsschulen konnten Weiterbildungskurse anbieten; der Kanton gewährte neu Beiträge an die Kosten von Instruktionskursen für Prüfungsexperten, an Meisterschulen und höhere Fachkurse. Die Einzugsgebiete der Schulen nach Berufen wurden nun durch die Volkswirtschaftsdirektion festgesetzt; die Lehrortsgemeinden (also nicht die Wohnortsgemeinden der Lehrlinge) leisteten Beiträge an die ungedeckten Kosten der Berufsschulen.¹²²

¹²¹ Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26.6.1930.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung, vom 3.7.1938, beleuchtender Bericht des Regierungsrates zur Volksabstimmung vom 3.7.1938 (Amtsblatt 1938, Textteil, S. 239–254; off. Sa. Bd. 36, S. 39–49); vgl. U. Mägli, Berufsbildung (wie Anm. 45), S. 135–139.

Berufslehre und Berufsschulen

Das berufliche Bildungswesen war zwischen 1930 und 1960 zunächst geprägt durch die Umsetzung der Bundesgesetzgebung, andauernd aber auch durch die unerwartete wirtschaftliche und demografische Entwicklung.

Nach der Überwindung der grossen Krise der 1930er-Jahre folgten die Kriegs- und eine unerwartete Nachkriegskonjunktur mit hohen Geburtenraten. Die Zahl der Betriebe, die Lehrlinge ausbildeten, nahm in den 1950er-Jahren stark zu, ebenso entstanden zahlreiche neue Berufe. 1930 wurden im Kanton Zürich rund 10100 Lehrverhältnisse gezählt, 1939 waren es 11100, 1955 15500 und 1960 bereits 21100. Um 1945 absolvierten im Kanton Zürich, verglichen mit anderen Kantonen, mit rund 50% der Schulabgänger relativ viele Jugendliche eine Berufslehre.

Naturgemäss mit Schwierigkeiten verbunden war in den Anfängen die korrekte Umsetzung der neuen Gesetzesbestimmungen. Während zuvor jeweils etwa ein Drittel der zu genehmigenden Lehrverträge mangelhaft waren, genügten 1937 75% den geänderten Anforderungen nicht. 1936 bestanden 50% der Automechaniker-, 19% der Sattler- und Tapeziererlehrlinge die neuen Bestimmungen der Lehrabschlussprüfung nicht. Doppelt so hoch wie bei den gewerblichen war die Durchfallsquote bei den kaufmännischen Berufen. 125

Über die Organisation des beruflichen Unterrichts bestimmte das Berufsbildungsgesetz von 1930, dass die Berufsschulklassen soweit möglich nach Berufsgruppen zu bilden waren; die allen gemeinsamen Fächer (Staats- und Wirtschaftskunde) konnten an den gewerblichen Berufsschulen gemeinsam erteilt werden. Diese Forderung und die als Folge der Wirtschaftskrise in der ersten Hälfte der 1930er-Jahre zurückgehende Zahl der Lehrverhältnisse führten zur Auflösung oder Zusammenlegung von zu kleinen gewerblichen Berufs-

¹²³ U. Mägli, Berufsbildung (wie Anm. 45), S. 214–215; RRB Nr. 2467 vom 11.6.1959 (StAZH: MM 3.99).

¹²⁴ U. Mägli, Berufsbildung (wie Anm. 45), S. 105, 146.

¹²⁵ RRB Nr. 1609 vom 10.6.1937 (StAZH: MM 3.54) und Nr. 2897 vom 17.11.1937 (StAZH: MM 3.55).

LEHRVERTRAG

Lehrling: Meinrad Suter

Beruf: Schriftsetzer

Betriebsinhaber: H. Brunner, Buchdruckerei

Arbeitsort: Bäretswil - zch.

Lehrzeit: 19 April 19 49

bis 19. April 19. 53

Abb. 6: Lehrvertrag über eine vierjährige Schriftsetzerlehre, 1949–1953. Der Vertrag besteht aus 26 Artikeln, die über die Lehrverhältnisse Auskunft geben. Er ist unterzeichnet vom Lehrmeister, dem Lehrling und dem Vater des Lehrlings sowie der Registratorin der Lehrverträge des kantonalen Industrieund Gewerbeamtes, die die Gesetzeskonformität des Vertrages bestätigt. (Privatbesitz M. Suter, Hettlingen.)

schulen auf der Zürcher Landschaft. Im Jahr 1930 gab es 36, im Jahr 1939 noch 24. 1960 zählte der Kanton Zürich noch 20 gewerbliche Berufsschulen. Weniger betroffen von der Umstrukturierung waren die gefestigteren kaufmännischen Berufsschulen, 1930 zählte man neun, 1960 deren acht.¹²⁶

Die Aufsicht über die Berufsschulen: das Fortbildungsschulinspektorat und das Inspektorat für die kaufmännischen Berufsschulen

Zuständig für die gewerblichen und industriellen Berufsschulen blieb das Fortbildungsschulinspektorat der Erziehungsdirektion, das in dieser Beziehung allerdings der Volkswirtschaftsdirektion bzw. dem Industrie- und Gewerbeamt verantwortlich war. Zu den Aufgaben des Fortbildungsschulinspektors gehörte im berufsbildenden Bereich u.a. die Beaufsichtigung und Beratung der über 35 gewerblichen (und landwirtschaftlichen) Schulanstalten, das Mitwirken bei der Aufstellung und Änderung der Lehr- und Stoffpläne für die Berufsklassen sowie bei der Auswahl und Ausbildung der Berufsschullehrer.¹²⁷

Nicht zuständig war das Fortbildungsschulinspektorat für die kaufmännischen Berufsschulen, für die seit 1907 ein eigenes, im Nebenamt geführtes Inspektorat bestand. Nach dem Rücktritt von Willy Marquart, im Amt seit 1919, war von 1939 bis 1952 *Dr. Paul Hauser*, Präsident der Zürcher Kantonalbank, kaufmännischer Berufsschulinspektor. Weil inzwischen auch ein eidgenössischer Experte die kaufmännischen Berufsschulen im Kanton Zürich besuchte und somit kein bedeutender administrativer Mehraufwand zu erwarten war, wurde das Inspektorat 1952 dem für die kaufmännischen Lehrverhältnisse zuständigen Berufsinspektor des Industrie- und Gewerbeamtes übertragen. 128

¹²⁶ U. Mägli, Berufsbildung (wie Anm. 45), Tabelle S. 226–227.

¹²⁸ RRB Nr. 1282 vom 17.5.1939 (StAZH: MM 3.58); RRB Nr. 1680 vom 26.6.1952 (MM 3.84).

¹²⁷ RRB Nr. 1928 vom 1.6.1961 (StAZH: MM 3.103); Reglement über die Aufgaben der Inspektoren für die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse und der Berufs- und Fachschulen, vom 11.2.1943 (unveröffentlicht), abgelöst durch das Reglement vom 28.5.1959 (off. Sa. Bd. 40, S. 514–517).

Fortbildungsschulinspektor *Arnold Schwander* trat 1931 von seinem seit 1922 innegehabten Amt zurück, weil er eine Stelle beim Bund antreten konnte. Es fiel nicht leicht, einen Nachfolger zu finden, der mit dem allgemeinen und dem beruflichen Fortbildungsschulwesen gleichermassen vertraut war. Die Wahl fiel schliesslich auf den 34-jährigen *Emil Oberholzer* aus Wald, Gewerbeschullehrer in Winterthur und Vorstandsmitglied des kantonalen Gewerbelehrerverbandes. Als es 1947 das gewerbliche Bildungswesen an der kantonalen Landwirtschafts- und Gewerbeausstellung in Zürich zu vertreten galt, wurde diese Aufgabe dem Fortbildungsschulinspektor übertragen, weil dieser auf diesem Gebiet «im Kanton Zürich sicher der bestorientierte Mann» war. ¹³⁰

Mit der Einführung des obligatorischen Hauswirtschaftsunterrichts für die weibliche Jugend nach 1930 übernahm es das Fortbildungsschulinspektorat, die Etats des Lehrpersonals zu führen, die Berichte und Beitragsgesuche zu prüfen sowie die Budgets und Rechnungen zu kontrollieren.¹³¹ Dies geschah auch für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, während die Budgets und Rechnungen der Berufsschulen der Kontrolle des Registrators und Rechnungsführers des Industrie- und Gewerbeamtes oblagen.¹³²

Der Stellenplan umfasste 1943 nebst dem Inspektor einen Kanzlisten und drei Gehilfinnen im Nebenamt, die als Inspektorinnen für die Fachkurse in weiblichen Handarbeiten und den hauswirtschaftlichen Unterricht zuständig waren; später ergänzt durch einen Verwaltungsangestellten. Weil die Arbeitsbelastung sich, v.a. im hauswirtschaftlichen Bereich, ständig mehrte, wurde 1951 der Geschäftsgang eingehend auf Rationalisierungsmöglichkeiten hin überprüft, dem Amt wurden bis 1960 aber keine weiteren Wahlstellen bewilligt.¹³³

¹²⁹ RRB Nr. 1513 vom 9.7.1931 (StAZH: MM 3.45).

¹³⁰ RRB Nr. 1048 vom 28.3.1946 (StAZH: MM 3.72).

¹³¹ RRB Nr. 877 vom 14.4.1932 (StAZH: MM 3.46).

¹³² RRB Nr. 1454 vom 5.6.1941 (StAZH: MM 3.62); RRB Nr. 2133 vom 23.7.1943 (StAZH: MM 3.66).

¹³³ ŘRB Nr. 3105 vom 7.10.1948 (StAZH: MM 3.77); vgl. RRB Nr. 4915 vom 1.12.1960 (MM 3.102).

Die Aufsicht über das Lehrlingswesen bzw. die Berufslehre: das Industrieund Gewerbeamt 1936 und erste Berufsinspektoren 1937

Bis 1936 übte der Gewerbesekretär der Volkswirtschaftsdirektion die Aufsicht über das Lehrlingswesen aus. Der Hinschied von Emil Baur Ende 1935, Sekretär der Abteilung Gewerbewesen seit 1920, die in den Jahren der grossen Wirtschaftskrise sich stark vermehrenden Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion sowie auch die neue Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung waren Anlass, die Geschäftsabläufe auf eine rationellere Organisation hin zu überprüfen. Das Resultat war 1936 die Zusammenfassung der bisherigen Direktionsabteilungen Fabrikinspektorat, Arbeiterinnenschutz, Gewerbewesen mit der Zentralkanzlei und dem Lehrlingswesen zu einem Industrie- und Gewerbeamt. Erster Amtschef wurde der damals 38-jährige Dr. Ernst Zaugg, zuvor Adjunkt auf der Volkswirtschaftsdirektion, sein Nachfolger war von 1940 bis 1969 Dr. Gustav Leu.¹³⁴

Dem neuen Amt wartete eine Fülle von Aufgaben, insbesondere auch im Bereich des Vollzugs der Gesetzgebung über die Berufsbildung. Bis 1940 wollte der Bund für an die 200 Berufe Ausbildungs- und Prüfungsreglemente erlassen. Die Einführung brachte den kantonalen Behörden erhebliche Arbeit, die trotz Leistung von umfangreicher Überzeit kaum zu bewältigen war: «Vorgängig ist nach Verhandlungen mit den beteiligten Berufsverbänden zu Händen des Bundes ein entsprechender Entwurf auszuarbeiten; nachher haben Experteninstruktionskurse, Orientierung der Lehrmeister und Lehrlinge, Besprechung der Prüfungsarbeiten usw. einzusetzen.» ¹³⁵ Sodann wurde 1937 auch die Organisation und Aufsicht über alle beruflichen Umschulungs- und Weiterbildungskurse, denen in der Krisenzeit eine besondere Bedeutung zukam, dem Amt für Industrie und Gewerbe übertragen. ¹³⁶

Mangels Personal unterblieb im Kanton Zürich bis 1937 die vom Bundesgesetz geforderte Aufsicht über die Lehrlingsausbildung durch

136 Ibid.

¹³⁴ RRB Nr. 1321 vom 14.5.1936 (StAZH: MM 3.52); M. Illi, Kantonsverwaltung (wie Anm. 39), S. 275.

¹³⁵ RRB Nr. 1609 vom 10.6.1937 (StAZH: MM 3.54).

kantonale Experten; einzig die weiblichen Lehrverhältnisse wurden durch die Inspektorin für den Arbeiterinnenschutz speziell kontrolliert. Der Regierungsrat beschloss deshalb 1937, die bisherigen Sachverständigen der Abteilung Berufsbildung, Arnold Werner und Georg Gilg, (die sich bisher mit den Lehrlingsprüfungen beschäftigt hatten) unter der Bezeichnung «Inspektoren für das berufliche Bildungswesen» mit der Kontrolle der problematischen männlichen Lehrverhältnisse (im gewerblichen Bereich) zu beauftragen. Zu ihrer Entlastung von den bisherigen Aufgaben wurde die Volkswirtschaftdirektion ermächtigt, provisorisch zwei Hilfskräfte anzustellen. Einer von diesen war der weltgewandte Kaufmann Dr. Kaspar Bruppacher aus Winterthur, der gleichzeitig zum Adjunkten und Stellvertreter des Amtschefs und zum kaufmännischen Berufsinspektor wurde, der auch die Verkäuferinnenlehrverhältnisse beaufsichtigte. Die drei Berufsinspektoren bildeten 1937 die neue Abteilung bzw. Sektion Berufsbildung und waren direkt dem Amtschef verantwortlich.¹³⁷

Der Auf- und Ausbau des Amtes und der Abteilung Lehrlings- bzw. Berufsbildungswesen kam bis Kriegsende 1945 zu einem gewissen Abschluss. Die allgemeinen Pflichten der Abteilung bestanden in der Beaufsichtigung der gewerblichen und kaufmännischen Lehrverhältnisse, in der Förderung der beruflichen Weiterbildung, in der Betreuung des Stipendienwesens, in der Führung des Meisterregisters sowie der Registratur der Lehrverträge. Im Besonderen stand die Entwicklung im Zeichen der fortlaufend zunehmenden Ausbildungs- und Prüfungsreglemente sowie der Notwendigkeit, den Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und Lehrtöchter (Arbeits- und Ferienzeit usw.) vermehrt Nachdruck zu verschaffen. 138 1943 wurden die wesentlichen Verordnungen erlassen, so u. a. das (nicht publizierte) Reglement über die Aufgaben und Befugnisse der Inspektoren für die Beaufsichtigung der Lehrverhältnisse und der Berufs- und Fachschulen sowie die Verordnung über die Pflichten und Befugnisse der kantona-

¹³⁷ RRB Nr. 1609 vom 10.6.1937 (StAZH: MM 3.54); RRB Nr. 2573 vom 24.9.1942 (StAZH: MM 3.65).

¹³⁸ Geschäftsbericht des Regierungsrates 1944, S. 146.

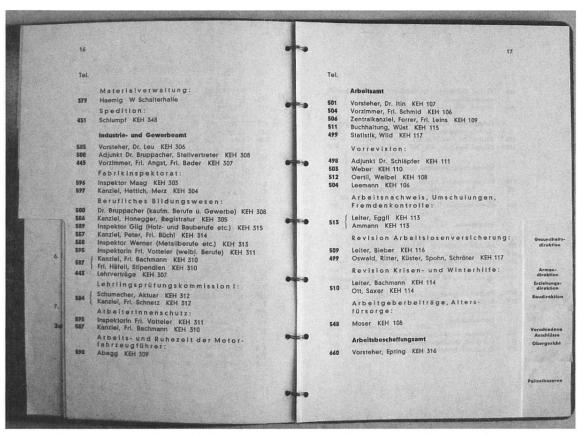


Abb 7: Personal und Organisation des Industrie- und Gewerbeamtes der Volkswirtschaftsdirektion, etwa 1940, gemäss internem Telefonverzeichnis. Die Abteilung «Berufliches Bildungswesen» (Berufsinspektorat) war seit 1937 als Folge des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes aufgebaut worden. (Staatsarchiv Zürich, III Af 1.)

len Kommission für die berufliche Ausbildung. ¹³⁹ Diese Kommission unter dem Vorsitz des Chefs des Industrie- und Gewerbeamtes fungierte als beratendes und begutachtendes Organ auf dem Gebiet der gewerblichen und kaufmännischen Berufsbildung. 1945 bestand die Abteilung bzw. Sektion Lehrlings- bzw. Berufsbildungswesen aus drei Inspektoren für die gewerblichen, einem Inspektor für die kaufmännischen und einer Inspektorin für die weiblichen Berufsverhältnisse; letztere Stelle war geschaffen worden zur Entlastung der Inspektorin für den Arbeiterinnenschutz, die bis dahin die 22 weiblichen Berufe betreut hatte. Insgesamt hatten die Inspektorin und die Inspektoren 1945, unterstützt durch sieben Kanzleistellen, über 5220 neue Lehrverträge, über 210 Berufe und insgesamt etwa 13000 Lehrverhältnisse zu betreuen. ¹⁴⁰

Eine sechste Berufsinspektorenstelle, zu der auch eine Kanzleistelle gehörte, wurde 1959 als Folge der seit 1955 stark anwachsenden Lehrlingszahlen geschaffen.¹⁴¹

3.3 Die kantonalen Mittelschulen vor dem grossen Wachstum

Der Gesamtbericht Mittelschulen von 1951

Der Gesamtbericht des Regierungsrates von 1951 über die zürcherischen Mittelschulen wurde verfasst im Hinblick auf die grossen Aufgaben, die sich dem Kanton auf diesem Gebiet stellten. Er beschäftigte sich v.a. mit den organisatorischen und baulichen Fragen, die sich aus der seit 1938 feststellbaren Erhöhung der Geburtenzahlen um über 50% ergaben, ging aber nicht von einer stärkeren Frequenz

¹³⁹ Verordnung über die Kommission für die berufliche Ausbildung, vom 4.3.1943 (off. Sa. Bd. 27, S. 20).

¹⁴⁰ RRB Nr. 2061 vom 23.6.1943 (StAZH: MM 3.66); RRB Nr. 2575 vom 19.10.1943 (StAZH: MM 3.67); Geschäftsbericht des Regierungsrates 1945, S. 148–152.

¹⁴¹ RRB Nr. 2467 vom 11.6.1959 (StAZH: MM 3.99).

¹⁴² Die zürcherischen Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der organisatorischen und baulichen Aufgaben. Bericht des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 29. Dezember 1951.

von Mittelschülern pro Geburtenjahrgang aus und stellte auch noch keine Überlegungen an, ob eine Dezentralisierung im Kanton oder eine vermehrte Begabtenförderung notwendig war; als obere optimale Grösse einer Mittelschule wurde die Zahl von 500 Schülern betrachtet. Eine gewisse Rolle spielten hingegen die Verkehrsanschlüsse an Zürich und die Gefahren des Schulwegs, weshalb nach 1950 die Errichtung von «Anschlussschulen» für die jüngeren Gymnasiasten im Zürcher Oberland und besonders auch ab dem linken Seeufer auf dem Areal Freudenberg beim Bahnhof Enge ins Auge gefasst wurde. Als ein Zeichen der Zeit war der aufkommende Strassenverkehr auch der Grund für eine Eingabe des Regierungsrates beim Zürcher Stadtrat, die Rämistrasse mit einer massiven Teerasphaltschicht zu überziehen, weil ein Unterricht im alten Kantonsschulgebäude selbst bei geschlossenen Fenstern wegen des Lärms kaum mehr möglich war. 143

Die zürcherischen Mittelschulen in der Mitte des 20. Jahrhunderts¹⁴⁴

Der historischen Entwicklung gemäss wurden im Kanton Zürich weiterhin nicht nur die Maturitätsschulen, sondern auch die zu einem Berufsabschluss führenden Lehrerbildungsanstalten sowie das kantonale Technikum in Winterthur als Mittelschulen bezeichnet. Die Reglemente über die Verleihung des Professorentitels, über das Stipendienwesen oder über die Besoldungsverhältnisse betrafen stets die Angehörigen aller dieser höheren kantonalen Schulanstalten und verzichteten auf eine Differenzierung in die mehr wissenschaftlichen und die mehr berufsorientierten höheren Ausbildungsstätten. Grundlage der «höheren Unterrichtsanstalten» war immer noch das Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen von 1859, das auch den Bestand und die administrative Zugehörigkeit der Mittelschulen zur Erziehungsdirektion festlegte.

¹⁴⁴ Siehe zum Folgenden u.a. Walter Kronbichler, Kantonsschulen (wie Anm. 34); Die zürcherischen Mittelschulen, 1951 (wie Anm. 142).

¹⁴³ RRB Nr. 904 vom 14.3.1957 (StAZH: MM 3.95).

Siehe z. B. die Verordnung über die Verleihung des Professorentitels an Mittelschullehrer (off. Sa. Bd. 30, S. 276 f.).

VERZEICHNIS DER FÄCHER UND DER ERHALTENEN NOTEN	
I. Massgebende Fächer: NOTE	Gostützt auf diese Frank-i
Deutsch	Gestützt auf diese Ergebnisse wird er hiermit als reif
Französisch 4	für Hochschulstudien erklärt und aus dem Gymnasium
LateInisch	entlassen.
Griechisch	
Mathematik	10 1
Geschichte	Zürich, den 19. September 19 5a
Geographie	
Physik	Der Rektor:
Chemie	Del Hokior.
Biologie	Hun zi kon
Zeichnen 4	
II. Nicht massgebende Fächer:	Der Direktor des Erziehungswesens:
a) obligatorische	bakelaus.
Turnen disp.	raferious.
b) fakultative	
Englisch	Der Direktionssekretär:
Italienisch	Mary aun
Hebraisch 5	September 1
Darstellende Geometrie	700m 7800
Chemisches Laboratorium	
Zeichnen (Ergänzungskurs)	
 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 2, 1, diejenigen für ungenügende Leistungen. 	

Abb. 8: Entlassungs- und Maturitätszeugnis der Kantonsschule Zürich, Abteilung Literargymnasium (Maturitäts-Typus A), ausgestellt am 19. September 1952 für Werner Gysel, später (1977–1998) Pfarrer am Grossmünster. Rektor Fritz Hunziker, Erziehungsdirektor Ernst Vaterlaus und der Direktionssekretär der Erziehungsdirektion, Dr. Eduard Scheurmann, bezeugen die Hochschulreife des Maturanden. (Privatbesitz W. Gysel, Kilchberg.)

Auf dem Gebiet der Maturitätsschulen wurde nach dem Erlass und der Umsetzung der eidgenössischen Maturitätsverordnung von 1925 über die Weiterentwicklung der Gymnasialbildung immer wieder diskutiert, zu einer inneren Reform jedoch kam es im Zeitraum von 1930 bis 1960 nicht. Allerdings galt es durch organisatorische und bauliche Massnahmen auf die als Folge des Bevölkerungswachstums nach dem Zweiten Weltkrieg steigenden Schülerzahlen zu reagieren. Dies geschah durch die Verselbstständigung der bisherigen Abteilungen des Gymnasiums in Zürich und der Kantonsschule in Winterthur.

Die bereits 1905/06 eingeleitete Trennung des Literargymnasiums (Typus A) und des Realgymnasiums (Typus B) der Kantonsschule Zürich in zwei selbstständige Schulen wurde 1947 vollständig durchgeführt, wobei als «Reverenz vor der Tradition»¹⁴⁶ die gemeinsame Aufsichtkommission bestehen blieb. 1956 sprachen die Stimmbürger ferner einen Kredit für den Bau der Kantonsschule Freudenberg in Zürich für die bestehende Handelsschule und die Realgymnasiasten, die links der Limmat und des Zürichsees wohnten; der Schulbetrieb konnte 1959 aufgenommen werden. Von einem raschen Wachstum nach dem Zweiten Weltkrieg war auch die Kantonsschule Winterthur betroffen. Auch hier beschritt man den Weg einer Trennung in selbstständige Schulanstalten. 1949 wurde die Oberrealschule definitiv in eine technische Abteilung (Typus C) und eine Lehramtsabteilung aufgeteilt; 1959 die Kantonsschule überhaupt in ein Gymnasium mit angegliederter städtischer Mädchenschule sowie die Oberrealund Lehramtsschule geschieden.

Ferner wurde 1955 in Wetzikon eine Mittelschule für das Zürcher Oberland eröffnet, die 1957 zur voll ausgebauten Kantonsschule mit Gymnasium, Oberreal-, Lehramts- und Handelsschule wurde und die 1960 bereits 472 Schüler zählte. Während bei der Zweiteilung des Gymnasiums in Zürich und der Kantonsschule Winterthur v.a. die steigenden Schülerzahlen als Folge des Bevölkerungswachstums der Grund waren – als obere optimale Grösse einer Mittelschule wurde die Zahl von 500 Schülern erachtet –, spielten im Falle der Gründung der ersten Kantonsschule auf der Landschaft in Wetzikon auch regi-

¹⁴⁶ W. Kronbichler, Kantonsschulen (wie Anm. 34), S. 19.

onalpolitische Überlegungen zur Eindämmung der Landflucht eine Rolle, aber noch kaum Dezentralisierungsüberlegungen. Es bestehe keine Notwendigkeit zur Errichtung weiterer Mittelschulen auf der Landschaft, stellte der Regierungsrat 1951 fest.¹⁴⁷

Unterschiedlich war die Entwicklung der beiden berufsbildenden Mittelschulen des Kantons, des Lehrerseminars in Küsnacht und des Technikums in Winterthur. Über das damals von 800 Schülern besuchte Technikum stellte der Regierungsrat 1951 fest: «Die Schule hat sich zu einer solchen Leistungsfähigkeit entwickelt und ist derart mit Winterthur verbunden, dass keine Ursache besteht, an ihren wesentlichen Grundlagen, einschliesslich Standort, etwas zu ändern.» ¹⁴⁸ In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts war die Schule von einer auf der Sekundarschule aufbauenden Mittelschule in ihren technischen Fachabteilungen zu einer Fachhochschule geworden. Das Diplomregulativ von 1944 bestätigte diese Entwicklung, indem es als Aufnahmebedingung eine wenigstens dreijährige Berufspraxis voraussetzte; die Studienanfänger am Technikum hatten nun zumeist eine Berufslehre absolviert und standen beim Eintritt im Rekrutenalter. ¹⁴⁹

Ein vergleichbarer Weg wurde im Bereich der Lehrerbildung beschritten, allerdings mit unterschiedlichen Vorzeichen, was den Stellenwert des traditionsreichen Lehrerseminars Küsnacht anbelangte. Im alten Streit, ob die Lehrerbildung auf dem seminaristischen Weg der Berufsbildung oder auf dem maturitätsgebundenen Weg zu erfolgen hatte, verschoben sich die Kräfte auf die letztere Seite. Das Lehrerbildungsgesetz von 1938 schuf ein kantonales Oberseminar, das in einjährigem Kurs die berufliche Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen vermittelte. Das Lehrerseminar Küsnacht wurde damit zu einem vierjährigen allgemeinbildenden Unterseminar, das den Besuch des Oberseminars und die Immatrikulation an den rechtswissenschaftlichen und philosophischen Fakultäten der Universität ermöglichte, aber keine Lehrerpatente mehr ausstellen konnte. Offen stand das Oberseminar den Absolventen der Maturitätsschulen nach

¹⁴⁷ Die zürcherischen Mittelschulen, 1951 (wie Anm. 142), S. 54 f., S. 64.

¹⁴⁸ A. a. O., S. 63.

¹⁴⁹ W. Kronbichler, Kantonsschulen (wie Anm. 34), S. 40–41; Die zürcherischen Mittelschulen, 1951 (wie Anm. 142), S. 25.

Besuch eines halbjährlichen Vorkurses, so insbesondere den Absolventen der Lehramtsschulen.

Neben den kantonalen Mittelschulen kam weiterhin der städtischen Töchterschule in Zürich eine grosse Bedeutung für die höhere Schulbildung zu. Seit 1946 war sie gegliedert in die Abteilung I (Gymnasium A, Gymnasium B, Unterseminar), die Abteilung II (Handelsdiplom- und Handelsmaturitätsschule) sowie die Abteilung III (Frauenbildungsschule, Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminar). Die steigende Zahl der Schülerinnen machte auch hier die Bereitstellung weiterer (neben der Hohen Promenade und im Grossmünster) Schulräume und Schulhäuser notwendig. Ferner konnten das Evangelische Lehrerseminar und das Freie Gymnasium in Zürich als private Bildungsstätten eigene Abschlüsse anbieten; in einigen weiteren privaten Hochschulvorbereitungsschulen wurden die Maturitätsprüfungen von kantonalen Mittelschullehrern oder Hochschuldozenten abgenommen.

Die Abteilung Höheres Unterrichtswesen der Erziehungsdirektion 1945

Der erste Direktionssekretär der Erziehungsdirektion, *Dr.h.c. Friedrich Zollinger*, der sich um das Zürcher Schulwesen verdient gemacht hatte und der 1927 auch von der Universität Berlin mit dem Ehrendoktorat gewürdigt worden war, wurde 1930 pensioniert. Zu seinem Nachfolger wählte der Regierungsrat den Ökonomen und bisherigen Vormundschaftssekretär der Stadt Zürich, *Dr. Eduard Scheurmann*. Während unter Friedrich Zollinger noch keine Ausscheidung der Geschäftsbereiche vorgenommen worden war, wurden nun die beiden Direktionssekretäre einander gleichgestellt und ihnen klar abgegrenzte Sachgebiete zur Bearbeitung übertragen. Dr. Eduard Scheurmann übernahm die Geschäfte der Universität, der Mittelschulen mit dem Technikum, *Dr. Alfred Mantel* jene der Volksschule und der Lehrerbildung.¹⁵⁰

¹⁵⁰ RRB Nr. 2460 vom 2.10.1941 (StAZH: MM 3.63); vgl. M. Illi, Kantonsverwaltung (wie Anm. 39), S. 291.

Alfred Mantel verstarb 1941 im Amt. Sein Nachfolger wurde der Jurist *Ernst Moor*, allerdings nicht mehr im Rang eines Direktionssekretärs, sondern als ein nachgeordneter Sekretär erster Klasse. Die regierungsrätliche Personalkommission wollte, dass nur ein Sekretär allein die Geschäfte der Direktion vor den kantonsrätlichen Kommissionen vertrat. Direktionssekretär war danach bis 1962 Dr. Eduard Scheurmann.¹⁵¹

Zwischen 1943 und 1948 wurde in der Folge die bisherige faktische Aufgabenverteilung auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion organisatorisch umgesetzt. Der sich mehrenden Arbeitslast, die nicht nur kriegsbedingt war, wurde durch die «Einschiebung von Zwischenstufen» begegnet. Es wurden die Abteilung «Hoch- und Mittelschulen und allgemeine Direktionsgeschäfte» unter der Leitung des Direktionssekretärs und die Abteilung «Volksschule und Lehrerbildung» unter der Leitung eines Sekretärs mit besonderen Aufgaben gebildet, ferner die Kanzlei neu organisiert sowie die drei bisherigen Rechnungsstellen konzentriert und zu einem Rechnungssekretariat vereinigt. Die Überprüfung der Reorganisationsmöglichkeiten hatte ergeben, dass die Bildung von eigentlichen Amtern, wie sie in anderen Direktionen bestanden, nicht angezeigt war. Es wäre, so der Regierungsrat, der rechtlichen und tatsächlichen Struktur des Erziehungswesens Gewalt angetan worden und hätte keine Einsparungen mit sich gebracht. Notwendig war jedoch eine Arbeitsaufteilung und Kompetenzenausscheidung innerhalb der beiden Hauptaufgabengebiete durch ständige nachgeordnete Sekretäre, um den leitenden Sekretären eine Konzentration auf die wichtigen Geschäfte zu erlauben. 152

Bis 1960 blieb somit der Direktionssekretär der Erziehungsdirektion, Dr. Eduard Scheurmann, zuständig für die materiellen Geschäfte der Hoch- und Mittelschulen, nun als Leiter der Abteilung «Höheres Unterrichtswesen und allgemeine Abteilung» auf der Direktionskanzlei. Ihm zur Seite standen zwei Sekretäre, von denen der ranghöhere zugleich Stellvertreter von Eduard Scheurmann wie auch des

¹⁵¹ Siehe u.a. M. Illi, Kantonsverwaltung (wie Anm. 39), S. 291.

¹⁵² RRB Nr. 3535 vom 29.11.1945 (StAZH: MM 3.71).

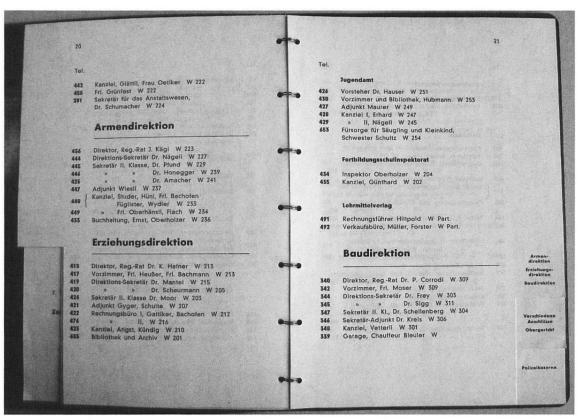
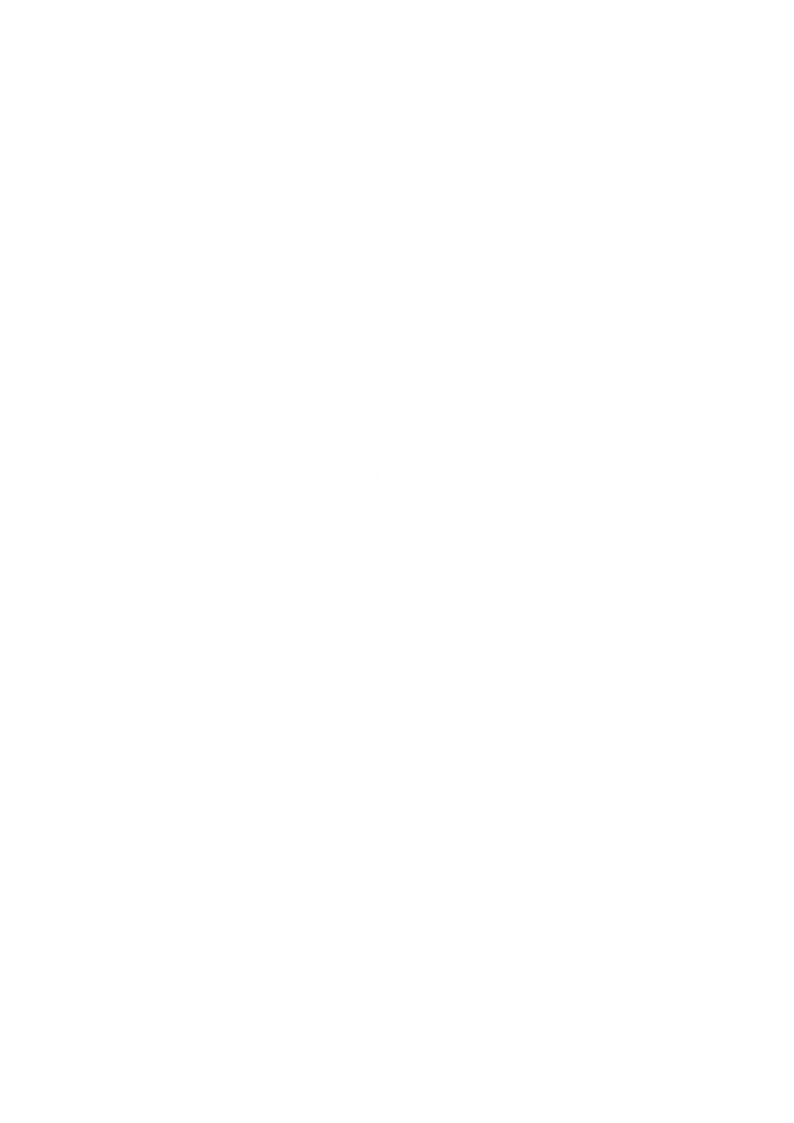


Abb. 9: Personal und Organisation der Erziehungsdirektion, etwa 1940, gemäss dem internen Telefonverzeichnis. Die Direktion ist noch bescheiden dotiert, der Ausbau setzte nach 1960 ein. Zuständig für die Mittelschulen sind die Direktionssekretäre, für die Berufsschulen das Fortbildungsschulinspektorat. (Staatsarchiv Zürich, III Af 1.)



Leiters der Abteilung «Volksschule und Lehrerbildung» war, sowie ein Kanzleisekretär. Unterstützende Funktionen im administrativen Bereich nahmen die Stabsabteilungen der Direktion, die Erziehungskanzlei (die engere Kanzlei) und das Rechnungssekretariat wahr.

Zu den Geschäften der Sekretäre der Abteilung Höheres Unterrichtswesen gehörte der Verkehr mit den rund 70 Instanzen, die es im Kanton Zürich im Bereich der Universität und der Mittelschulen gab, die Führung des Aktuariats von über 20 Aufsichtskommissionen, die Bearbeitung der Personalgeschäfte, die Begleitung von Bauvorhaben, die Bearbeitung parlamentarischer Geschäfte usw. Die stürmische Entwicklung in den 1950er-Jahren machte sich v.a. im Personalbereich, in steigenden Schüler- und Lehrerzahlen bei gleichzeitiger Schwierigkeit, die Lehrerstellen zu besetzen, bemerkbar, ferner in der Notwendigkeit, die Universitäts- und Mittelschulplanung auf neue Grundlagen zu stellen.

Die Kantonsschulverwaltung und Kasse der Universität

Kantonsschulverwalter und Universitätskassier Julius Pfister ging 1935 im Alter von 68 Jahren in Pension. Er hatte das Amt des Rechnungsführers von Universität und Kantonsschule Zürich 47 Jahre lang mit grosser Gewissenhaftigkeit und zumeist mit nur einer Mitarbeiterin, dafür aber in Zeiten des grössten Arbeitsanfalles unter unentgeltlicher Mitarbeit seiner Gattin versehen. Bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienst sprach ihm deshalb der Regierungsrat eine Ehrengabe von 2000 Franken zu. 154

Nachfolger wurde 1935 Jakob Heller, seit 1926 Rektoratsgehilfe der kantonalen Handelsschule in Zürich. Er erhielt 1938 eine zweite Kanzlistenstelle zugeteilt, weil auch die Neuerungen im Bürobetrieb wie z.B. die Einrichtung einer Durchschreibebuchhaltung nicht genügten, um die wachsende Arbeitslast zu bewältigen. Die Zahl der Studierenden und Auditoren an der Universität war seit 1908 von

¹⁵³ Ibid.

¹⁵⁴ RRB Nr. 1723 vom 13.6.1935 (StAZH: MM 3.51).

1750 auf 2900 angestiegen, die Zahl der Kantonsschüler in Zürich von 1100 auf 1600. An Schul- und Kollegiengeldern waren 1908 388 000 Franken angefallen, im Jahr 1937 855 000 Franken.¹⁵⁵

Neben den weiter steigenden Studenten- und Schülerzahlen kamen neue Aufgaben dazu, so die Lohn- und Studienausfallentschädigungen, die AHV-Abrechnungen usw. 1946 wurde deshalb eine Reorganisation und Zentralisation des Kassenverkehrs sowie der Einsatz einer modernen Registrierkasse nötig. 1957 bestand die Rechnungsstelle aus dem Kantonsschulverwalter/Universitätskassier, einem Kanzleisekretär und fünf weiteren Mitarbeitern.¹⁵⁶

Jakob Heller erreichte 1958 das Pensionsalter. Seine Stelle wurde nicht wieder vergeben, sondern interimistisch durch den ersten Kanzleisekretär versehen. Denn 1959 fiel die bisherige Kantonsschulverwaltung dahin. Das Rechnungswesen der Kantonsschulen, das zudem mit dem Wegfall der Kantonsschul-Schulgelder 1960 nach einer entsprechenden Volksabstimmung vereinfacht wurde, wurde vom Rechnungssekretariat der Erziehungsdirektion übernommen. Es verblieb die Kasse der Universität, die wie bisher das Rechnungswesen der Universität und ihrer Sammlungen, Institute, Seminarien besorgte, soweit diese nicht eigene Rechnungen führten.¹⁵⁷

Die Kantonsschulverwaltung war 1832 ins Leben gerufen worden. In den 127 Jahren ihres Bestehens standen ihr vier Verwalter vor. Ihre Amtszeiten betrugen 8, 53, 42 und 23 Jahre.

¹⁵⁵ RRB Nr. 1947 vom 27.6.1935 (StAZH: MM 3.51); RRB Nr. 1893 vom 21.7.1938 (StAZH: MM 3.56).

¹⁵⁶ RRB Nr. 4002 vom 12.12.1946 (StAZH: MM 3.73); RRB Nr. 2262 vom 20.6.1957 (StAZH: MM 3.96).

¹⁵⁷ RRB Nr. 1962 vom 5.6.1958 (StAZH: MM 3.97); RRB Nr. 2882 vom 25.6.1959 (StAZH: MM 3.99); M. Illi, Kantonsverwaltung (wie Anm. 39), S. 404.